



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)
(BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  MD DORFGEBIETE
-  MDe DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKTE
Festsetzung Ziff. 1

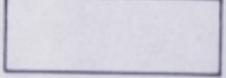
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAUGRENZE
- ← STELLUNG DER BAULICHEN
bäuerichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERE
STIMMUNG FUSSWEG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD DORFGEBIETE
- MDe DORFGEBIETE, EINGESCH
Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- - - - - BAUGRENZE
- ← → STELLUNG DER BAULICHE
bäuerichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

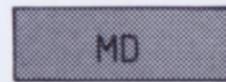
- STRASSENVERKEHRSFLÄCH
- STRASSENBEGRENZUNGS
- VERKEHRSFLÄCHEN BESO
STIMMUNG FUSSWEG

Kartegrundlage: Eigenschaftskarte, Gemarkung *Frelstedt*
Flur 15 Maßstab 1:1000, VP 1110/93

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-
stattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli
1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)
(BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MD

DORFGEBIETE



MDe

DORFGEBIETE, EINGESCHRÄNKT, s. textliche
Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0

OFFENE BAUWEISE

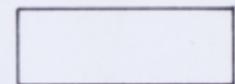


BAUGRENZE

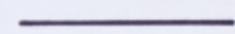


STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptge-
bäuerichtung

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBE-
STIMMUNG FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

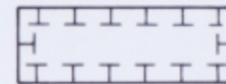


GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

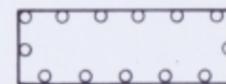


SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

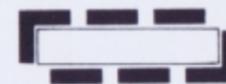


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAH-
MEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-
WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT,
s. textliche Festsetzung Ziff. 2 und 3



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

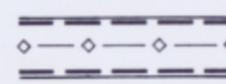
SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



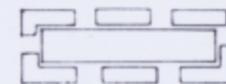
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ABWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH, VORHAN-
DEN MIT LEITUNGSRECHT BEIDSEITIG 2 m



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG
DER BAULICHEN ANLAGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GE-
STALTUNG

TEXTL

1. D

G

S

N

V

B

2. A

U

R

M

J

B

G

N

R

V

G

U

Z

E

3. D

V

B

B

S

4. A

P

II

B

G

a

b

c

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS DORFGEBIET MD GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (4) BAUNVO GELIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIET MDe SIND NICHT ZULÄSSIG:
SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN. -
NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:
WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.
2. AUF DER GRÜNFLÄCHE ^{FÜR} SIND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT DURCHFÜHREN. ES IST EINE EXTENSIV GEPFLEGTE WIESE ZU ENTWICKELN (1-2 MAHTEN PRO JAHR).
JEDLICHE ART VON DÜNGUNG UND VON PFLANZENSCHUTZMITTEL-UND BIOZIDEINSATZ HAT ZU UNTERBLEIBEN. DAS BEI DER EXTENSIVEN PFLEGE ANFALLENDE MÄHGUT IST VOLLSTÄNDIG ABZURÄUMEN UND ORDNUNGSGEMÄSS ZU ENTSORGEN. AUF DER FLÄCHE SIND IM UFERBEREICH DER SCHUNTER SILBERWEIDEN (SALIX ALBA), DIE EINEN ABSTAND VON 10 m VONEINANDER AUFWEISEN, ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTIGEN GEHÖLZE SIND ALS KOPFWEIDEN ALLE 5 JAHRE ZU BESCHNEIDEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
EIN GEWÄSSERRANDSTREIFEN VON 5 m IST FREIZUHALTEN.
3. DIE GRÜNFLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST AUSGLEICHSFLÄCHE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES FÜR DAS GESAMTE SONSTIGE BAUGEBIET EINSCHLIESSLICH DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ).
4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, SCHWARZER HOLUNDER ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHE, HAINBUCHEN ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

5. PRO BAUGRUNDSTÜCK IST EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN, DER NACH DEN INDIVIDUELLEN WÜNSCHEN DER BAUHERREN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANGEORDNET WERDEN KANN. DIE BÄUME SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Gem. § 98 NBauO i.V.m. § 56 NBauO

§ 1 - GELTUNGSBEREICH

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt nur für den Bereich des eingeschränkten Dorfgebietes (MDe) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "In der Gasse".

§ 2 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 48° zulässig.

§ 3 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

- (1) Für die Deckung der Satteldächer sind nur nichtglänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton und Beton in der Farbreihe ROT zulässig:
RAL 3002 - 3005, 3009, 3011, 3013 und 3016.
- (2) Solaranlagen sind bis zu 1/3 der zugehörigen Dachfläche zulässig.

§ 4 - ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG, ART UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind nur als lebende Hecken und senkrechte Holzstaketenzäune in einer Höhe bis zu 1,20 m Höhe über Oberkante Straßenachse zulässig.
Massive Sockel (Ziegelmauerwerk, Beton) sind nur in einer Höhe von max. 60 cm über Oberkante Gehweg zulässig.
Pfeiler und Tore dürfen 1,20 m Höhe nicht überschreiten.

§ 5 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gem. § 91 (3) NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 (5) NBauO).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 40 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Frellstedt diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Frellstedt, den 01.02.1995

gez. Maushake
stellv. Bürgermeister

Siegel

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.1993).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 12.04.1995

gez. i. V. Dr. Stegelmann Siegel
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 21.02.1995

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.08.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung haben mit Begründungen vom 24.08.1994 bis 26.09.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1994 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen haben vom 04.11.1994 bis 06.12.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.02.1995 als Satzung (§ 10 BauGB und § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist dem Landkreis Helmstedt am 10.05.95 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der/die Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54.1305-05) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 08.08.1995

gez. Siegert
Bezirksregierung/Landkreis
Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.: ...) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung haben zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

den

Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.08.1995 im Amtsblatt Nr. 39 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind damit am 01.09.95 in Kraft getreten.

Frellstedt, den 05.09.1995

gez. Wahnschaffe Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

Stadt/Gemeindedirektor

Es w
begla
Beba
geleg

Frell

Büro f

Frellstedt den 01.02.1995

gez. Maushake
stellv. (Bürgermeister)

Siegel

gez. Wahnschaffe
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.1993).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 12.04.1995

gez. i.V. Dr. Stegelmann Siegel
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 21.02.1995
R. Schallig

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.08.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung haben mit Begründungen vom 24.08.1994 bis 26.09.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1994 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen haben vom 04.11.1994 bis 06.12.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe
Stadt/Gemeindedirektor

Schränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.02.1995 als Satzung (§ 10 BauGB und § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Frellstedt, den 04.05.1995

gez. Wahnschaffe Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist der dem Landkreis Helmstedt am 10.05.95 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-54-1305-05) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 08.08.1995

gez. Siegert
Bezirksregierung/Landkreis
Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung haben zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.08.1995 im Amtsblatt Nr. 39 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind damit am 01.09.95 in Kraft getreten.

Frellstedt, den 05.09.1995

gez. Wahnschaffe Siegel
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

ÜBER

Es w
begla
Beba
geleg
Frel

Büro f

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.08.1995 im Amtsblatt Nr. 39 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind damit am 01.09.95 in Kraft getreten.

Frellstedt, den 05.09.1995

gez. Wahnschaffe Siegel
-Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

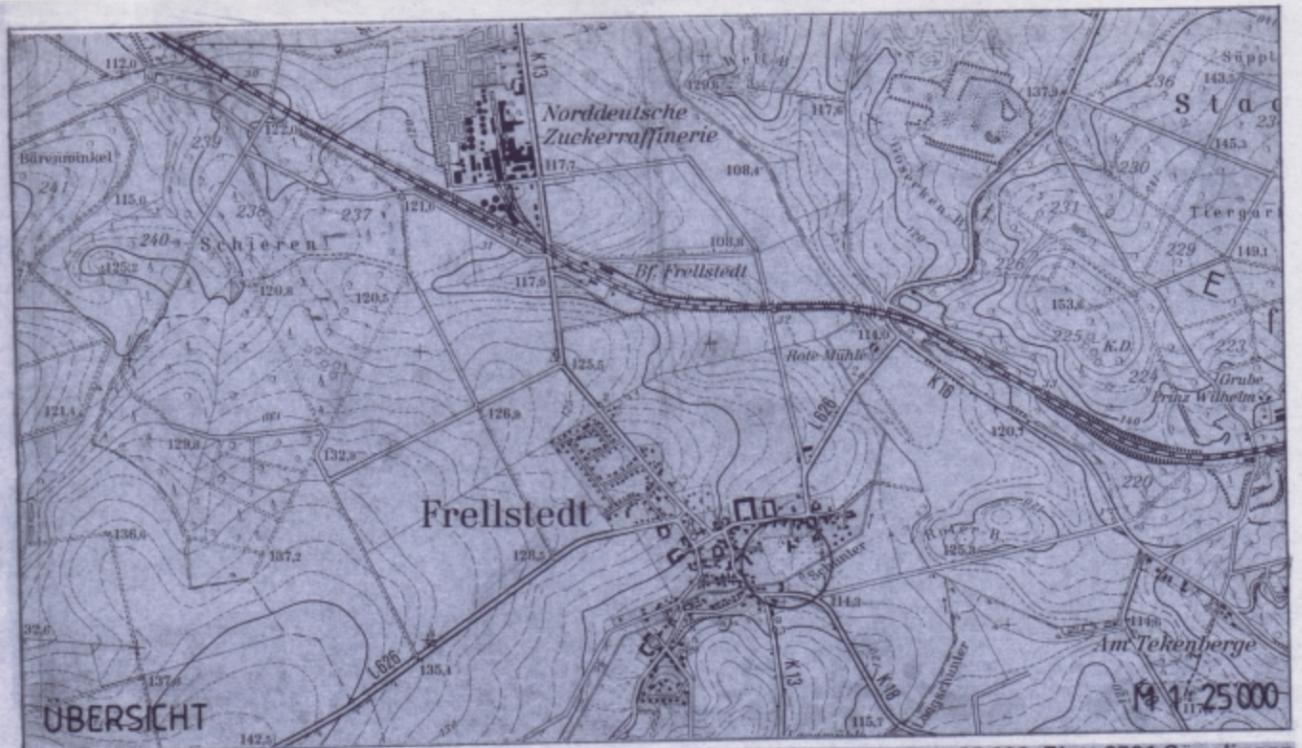
....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor



Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 3731 Supplingen

Umfassende Aktualisierung 1990
Einzelne Ergänzungen 1991
8. Auflage 1992

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER ANZEIGENVERFÜGUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Frellstedt, den 15. Okt. 1995

....., den
Wahnschaffe
Gemeindedirektor



GEMEINDE FRELLSTEDT

IN DER GASSE

MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG

BEBAUUNGSPLAN

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig